



# **EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN**

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung  
vom 3. Dezember 2013

§ 1 Zweck	3
§ 2 Bezügerkreis	3
§ 3 Jahreseinkommen	3
§ 4 Jahresnettomiete	3
§ 5 Höchstmieten	4
§ 6 Jahreseinkommenshöchstgrenze	4
§ 7 Vermögenshöchstgrenze	4
§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	4
§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4
§ 10 Härtefälle	5
§ 11 Verfahren	5
§ 12 Auszahlungsmodus	5
§ 13 Rechtsmittel	5
§ 14 Strafbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerke	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes des Kantons Basellandschaft über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

### **§ 2 Bezügerkreis**

<sup>1</sup> Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Nenzlingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C. Sie müssen mindestens 2 Jahre im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

### **§ 3 Jahreseinkommen**

<sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup> Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassenversicherungs-Prämienverbilligungen).

### **§ 4 Jahresnettomiete**

<sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## § 5 Höchstmieten

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages wird die Jahresnettomiete bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

Grösse des Haushalts	Unterstützungsberechtigte Nettojahresmiete
1 Person	CHF 10'200.00/ Jahr
2 Personen	CHF 12'600.00 / Jahr
3 Personen	CHF 13'800.00 / Jahr
4 Personen	CHF 15'000.00 / Jahr
Jede weitere Person zusätzlich	CHF 960.00 / Jahr

<sup>2</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht mehr beitragsberechtigt.

## § 6 Jahreseinkommenshöchstgrenzen

Das Jahreseinkommen darf für Eheleute CHF 38'000.00 und für Alleinstehende CHF 30'000.--, zuzüglich eines Kinderbetrages von CHF 4'000.00 pro Kind, gemäss § 3 Absatz 1 Bst. A MBG, nicht übersteigen.

## § 7 Vermögenshöchstgrenze

Haben die im gleichen Haushalt lebenden, natürlichen Personen ein gemeinsames Reinvermögen von mehr als CHF 15'000.00 zuzüglich pro minderjähriges Kind CHF 2'000.00, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

## § 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

## § 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	CHF 1'620.00 / Monat	CHF 19'440.00 / Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	CHF 2'470.00 / Monat	CHF 29'640.00 / Jahr
Alleinerziehende mit 1 Kind	CHF 2'120.00 / Monat	CHF 25'440.00 / Jahr
mit 2 Kinder	CHF 2'610.00 / Monat	CHF 31'320.00 / Jahr
mit 3 Kinder	CHF 2'820.00 / Monat	CHF 33'840.00 / Jahr
pro weiteres Kind	CHF 210.00 / Monat	CHF 2'520.00 / Jahr
Paare mit 1 Kind	CHF 2'850.00 / Monat	CHF 34'200.00 / Jahr
mit 2 Kinder	CHF 3'270.00 / Monat	CHF 39'240.00 / Jahr
mit 3 Kinder	CHF 3'710.00 / Monat	CHF 44'520.00 / Jahr
mit 4 Kinder	CHF 3'920.00 / Monat	CHF 47'040.00 / Jahr
pro weiteres Kind	CHF 210.00 / Monat	CHF 2'520.00 / Jahr

## **§ 10 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

## **§ 11 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der folgenden Unterlagen einzureichen.

- Mietvertrag
- aktueller Lohnausweis
- aktueller Lohnausweis der Haushaltmitglieder
- allfällige Bescheinigung über eine Ergänzungsleistung
- Bescheinigung über Stipendien, Alimenten etc.

<sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

<sup>4</sup> Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinsbeitrags verzichtet werden. Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zur alten Berechnung eine Differenz von höchstens CHF 20.00 pro Monat ergibt.

## **§ 12 Auszahlungsmodus**

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

## **§ 13 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über Mietzinsbeiträge kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Zu unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages erwirkt, wird mit einer Busse in Höhe von maximal CHF 5'000.00 bestraft.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 beschlossen.

Nenzlingen, 4. Februar 2014.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Präsidentin

Gemeindevorwalter

Therese Conrad

Nicolas Berger

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 11 vom 30. Januar 2014 genehmigt.